

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2020 19:10
An: Regierungspräsidium Stuttgart (Poststelle); Regierungspräsidium Karlsruhe (Poststelle); Regierungspräsidium Freiburg (Poststelle); Regierungspräsidium Tübingen (Poststelle)
Cc: FPS - HSTVB (RPS); FPK - HSTVB (RPK); [REDACTED]
Betreff:* Erlass 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften- Folgen der Teilnichtigkeit
Anlagen: Erlass 54. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften_Folgen der Teilnichtigkeit.pdf
Priorität: Hoch

4-3859.1-0/919

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits angekündigt übersenden wir Ihnen beigefügt den Erlass mit weiteren Informationen zum Umgang mit den Bußgeldverfahren infolge der Teilnichtigkeit der Änderungsverordnung, insbesondere mit solchen die zwischenzeitlich bestandskräftig bzw. rechtskräftig geworden sind.

Um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Bußgeldbehörden wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Referat 46: Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg
Dorotheenstr. 8
70173 Stuttgart

[REDACTED]
Fax: +49 (711) 231-5899

[REDACTED]
Internet: www.vm.baden-wuerttemberg.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch das Ministerium für Verkehr finden sich im Internet unter:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=14414> . Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 52, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

Nur per E-Mail

Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 14. Juli 2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 4-3859.1-0/919

(Bitte bei Antwort angeben!)

Teilnichtigkeit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften; Verstoß gegen das Zitiergebot bzgl. Artikel 3 (BKatV)

In der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (in Kraft getreten am 28. April 2020, BGBl. I S. 814) sind in Artikel 3 Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) enthalten. In der Eingangsformel zur 54. Verordnung ist die Rechtsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG)) jedoch nicht genannt, sondern es werden nur die Nummern 1 und 2 der genannten Vorschrift zitiert. Nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) führt dies zur Teilnichtigkeit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Eine Gesamtnichtigkeit der 54. Änderungsverordnung könne nach den Stellungnahmen des BMI und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ausgeschlossen werden. Insbesondere die Neuregelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bleiben damit wirksam. Nach der Rechtsauffassung des BMVI und des BMI ist jedoch Artikel 3 der 54. Änderungsverordnung insgesamt nichtig mit allen Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung. Ob auch Artikel 4 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung) betroffen ist, bedarf noch abschließender Prüfung durch das BMVI.

Wegen dieses Zitierfehlers hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Länder gebeten, den Vollzug aller Neuregelungen der BKatV vorerst auszusetzen und die Verkehrsordnungswidrigkeiten nach der bis zum 27. April 2020 geltenden Rechtslage zu behandeln. Die Länder haben sich zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung darauf verständigt, bei laufenden Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren ab sofort die bis 27. April 2020 geltende Fassung der BKatV anzuwenden.

Die Bußgeldbehörden werden daher gebeten dies so rasch als möglich umzusetzen.

Daraus ergeben sich für den Vollzug verschiedene Fragestellungen, wobei folgende Fallgruppen zu unterscheiden sind:

- 1) Rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die sich entweder in Vollziehung befinden oder noch nicht vollzogen sind

Bei Bußgeldgeldbescheiden (bzw. Verwarnungsgelder), die bereits in Rechtskraft erwachsen sind, scheidet eine Rücknahme der Bescheide (bzw. eine Rückzahlung) aus. Die behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidungen sind mithin zu vollziehen. Eine Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand bei abgelaufener Rechtsmittelfrist nach § 52 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) und eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 85 OWiG i.V. m. § 359 Nummer 5 StPO scheidet ebenfalls aus. Dies gilt jedenfalls, solange keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach § 79 BVerfGG vorliegt.

Alle Verkehrsordnungswidrigkeiten, die ab dem 28. April 2020 begangen und mit einem Fahrverbot auf Grundlage der 54. Änderungsverordnung geahndet wurden (neu geregelte Fahrverbote), aber noch nicht (vollständig) vollstreckt worden sind können, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, nach Rechtskraft im Wege einer Gnadenentscheidung überprüft werden. Im Sinne einer pragmatischen und bürgernahen Handhabung wird gebeten in diesen Fällen im Regelfall den Vollzug der Fahrverbote auszusetzen bzw. von der Vollziehung abzusehen.

Verhängte Bußgelder, wie auch Fahrverbote, die bereits nach alter Rechtslage mit einem Fahrverbot belegt wurden, haben jedoch weiterhin Bestand. Für diese Fälle findet die oben genannte Verfahrensweise keine Anwendung.

In Baden-Württemberg ist die Ausübung des Gnadenrechts in Bußgeldsachen den Regierungspräsidenten übertragen (§ 1 Gemeinsame Anordnung zur Übertragung des Gnadenrechts in Bußgeldsachen auf die Regierungspräsidenten vom 22. Juli 1970).

2) Laufende, nicht abgeschlossene Ordnungswidrigkeitenverfahren

Hier sind Verfahren zu unterscheiden, bei denen

- die behördliche oder gerichtliche Entscheidung noch nicht vorliegt,
- dem Bürger noch fristgemäße, rechtlich geregelte Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung zustehen oder
- die behördliche oder gerichtliche Entscheidung zwar erlassen, aber noch nicht bestandskräftig ist, weil der Bürger einen Rechtsbehelf eingelegt hat.

Soweit die Behörde noch keinen Bescheid erlassen hat, ist sie entsprechend ihrer Nichtanwendungskompetenz in Bezug auf offensichtlich nichtige Vorschriften angehalten, den mit der 54. Änderungsverordnung vom 20. April 2020 erlassenen Artikel 3 unangewendet zu lassen. Stattdessen kann die Behörde in ihrer Ermessensentscheidung für den Erlass eines Bescheides auf die fortgeltende BKatV in der bis zum 27. April 2020 geltenden Fassung zurückgreifen.

Nach Erlass des Bußgeldbescheides, aber vor Zustellung sowie auch nach Zustellung besteht die Möglichkeit der Rücknahme des rechtswidrigen Bußgeldbescheides. Statt einer Rücknahme kann auch eine Berichtigung durch die Behörde vorgenommen werden, da diese eine Form der Rücknahme darstellt.

Nach fristgemäßem Einspruch muss die Behörde die Sach- und Rechtslage erneut prüfen und unter Zugrundelegung der bis zum 27. April 2020 geltenden Rechtslage dem Einspruch stattgeben und den Betroffenen auf Basis dieser Rechtslage neu bescheiden. Dies gilt entsprechend für das Verwarnungsgeld.

Um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Bußgeldbehörden wird gebeten.

gez.

A thick, black horizontal bar used to redact a signature.